

## **Antrag**

**des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Aktuelle Entwicklungen zum Umgang mit dem Wolf**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Wolfspopulation seit Drucksache 17/3146 in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie sich die Wolfspopulation ihrer Einschätzung nach in Baden-Württemberg entwickeln wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Januar 2023 erstmals eine Fähe (GW2407f [Haplotyp HW01]) in Baden-Württemberg nachgewiesen wurde;
3. wie viele durch einen Wolf verursachte Risse an Nutz- und Wildtieren es seit Drucksache 17/3146 in Baden-Württemberg gab (bitte differenziert nach Tierart, nach Ort und Datum sowie falls bekannt, nach dem den Riss verursachenden Wolf);
4. wie sie konkret ungewöhnliches, unerwünschtes bis hin zu problematischem Verhalten eines Wolfs gegenüber Menschen definiert, dass sie nach Drucksache 17/3146 insgesamt als auffälliges Verhalten zusammenfasst;
5. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, ob es seit 2015 bis heute Beobachtungen eines auffälligen Verhaltens eines Wolfs in Baden-Württemberg gegeben hat (sofern ja, bitte unter konkreter Darstellung des jeweiligen Vorfalls);
6. inwiefern es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg seit 2015 bis heute sogenannte schadenstiftende Wölfe gab;

7. wie sie aktuelle Forderungen bewertet, dass möglichst rasch – wie im Koalitionsvertrag (Seite 117) vereinbart – ein Wolfszentrum als Anlaufstelle für Bauern und Touristiker entstehen müsse, da diese sonst absehbar vor existenziellen Problemen stünden (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);
8. inwiefern ihrer Ansicht nach die Aussage zutreffend ist, dass ohne die rasche Einrichtung eines Wolfszentrums in Baden-Württemberg Landwirte und Touristiker vor existenziellen Problemen stünden (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);
9. wie konkret ein Wolfszentrum in Baden-Württemberg Landwirte und Touristiker vor existenziellen Problemen schützen soll;
10. welche konkreten Pläne sie bezüglich der Einrichtung eines solchen Wolfszentrums hat (bitte auch unter Darstellung des konkreten Zeitplans, der angedachten Funktion und Aufgaben sowie der für das Wolfszentrum vorgesehenen finanziellen und personellen Ausstattung);
11. inwiefern ihrer Ansicht nach die Aussage zutreffend ist, dass Wolfsrisse in Baden-Württemberg in Quantität und Qualität deutlich zugenommen hätten (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);
12. aus welchen Gründen sie im März 2023 ein Konzept vorgelegt hat, das den zumutbaren Herdenschutz bei Rindern konkretisieren soll;
13. wie sie die von der bayerischen Staatsregierung verabschiedete Wolfsverordnung mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, nach welcher die zuständigen Naturschutzbehörden der bayerischen Landratsämter seit dem 1. Mai 2023 bereits nach einem Wolfsriss über eine Entnahme entscheiden können, ohne dass vor dem Abschuss ein genetischer Nachweis erfolgen muss, dass es sich bei dem zu entnehmenden Wolf um den Wolf handelt, der den Wolfsriss verursacht hat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Drucksache 17/3415 eine Wolfsverordnung aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Einzelfallprüfung keine erleichterte Entnahme ermöglichen könne und der Erlass einer solchen insofern zu keinen Erleichterungen in der Rechtsanwendung führe;
14. unter welchen Voraussetzungen sie sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen wird, dass die Bundesregierung den Erhaltungszustand des Wolfs in Deutschland definiert und in regelmäßigen Abständen neu bewertet;
15. wie sie die aktuelle Diskussion im EU-Parlament um eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfs mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet.

8.5.2023

Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath,  
Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais,  
Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel, FDP/DVP

### Begründung

Im Januar 2023 wurde in Baden-Württemberg erstmals ein weiblicher Wolf, eine sogenannte Fähe, genetisch nachgewiesen. Experten und die Landesregierung gehen davon aus, dass sich bereits im Frühjahr 2023 ein erstes Wolfsrudel in Baden-Württemberg bilden kann. Die Landesregierung hat im März 2023 ein Konzept vorgelegt, das künftig den zumutbaren Herdenschutz bei Rindern konkretisieren soll. Festgelegt ist darin auch eine genaue Schwelle für Rinderrisse, ab der ein sogenannter „schadstiftender Wolf“ entnommen wird (siehe: Pressemitteilung der Landesregierung vom 30. März 2023: „Neues Herdenschutzkonzept schließt nun auch ältere Rinder mit ein“).

Medienberichten zufolge (siehe: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023: „Manuel Hagel will schnell Wolfszentrum: ‚Einhalt gebieten‘“) fordern Teile der Regierungsfractionen die schnelle Einrichtung eines Wolfszentrums in Baden-Württemberg, da Wolfsrisse in Baden-Württemberg in Quantität und Qualität deutlich zugenommen hätten und man davor nicht die Augen verschließen dürfe. Laut Koalitionsvertrag (Seite 117) strebt die Landesregierung an, ein solches Wolfszentrum einzurichten.

Grundsätzlich gilt der Wolf durch die Berner Konvention als besonders geschützte Art. Daher ist es nach Paragraph 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, Wölfe zu fangen, zu töten oder zu verletzen. In Ausnahmefällen wird jedoch durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Abschussgenehmigung erteilt – etwa, wenn vom Wolf eine Gefahr für Menschen ausgeht

Die bayerische Staatsregierung hat am 25. April 2023 die Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV) verabschiedet, nach welcher ab dem 1. Mai 2023 unter bestimmten Voraussetzungen gestattet wird, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird (siehe: BayMBl. 2023 Nr. 201 [26. April 2023]: 791-1-14-U Bayerische Wolfsverordnung [BayWolfV] vom 25. April 2023).

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung die aktuellen Entwicklungen zum Umgang mit dem Wolf bewertet.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 Nr. UM7-0141.5-29/12/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Wolfspopulation seit Drucksache 17/3146 in Baden-Württemberg entwickelt hat;*

Aktuell sind drei residente Wölfe in Baden-Württemberg bekannt. Alle drei männlichen Tiere haben ihre Reviere im Schwarzwald (GW852m, GW1129m, GW2103m). Im Januar 2023 wurde erstmals ein weibliches Tier mit der Kennung GW2407f

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

im Südschwarzwald nachgewiesen. Am 13. Februar 2023 konnten erstmals in Baden-Württemberg im Südschwarzwald zwei Wölfe auf einem Bild einer Fotofalle nachgewiesen werden. Eine Individualisierung der beiden Tiere war nicht möglich. Möglicherweise handelt es sich um den dort territorialen Rüden GW1129m sowie die in der selben Raumschaft nachgewiesenen Fähe GW2407f. Nach Information der FVA vom 13. Juni 2023 hat eine Wildkamera der FVA am 6. Juni 2023 eine Wolfsfähe mit Gesäuge auf der Gemeindeebene Schluchsee im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald fotografiert. Gemäß nationaler Monitoringstandards bestätigt dieser Nachweis die Reproduktion und somit auch die Präsenz eines Wolfsrudels im Monitoringjahr 2023/2024. Wahrscheinlich handelt es sich bei der Fähe und dem Rüden im Territorium Schluchsee um GW2407f und GW1129m. Rückwirkend wird hiermit auch die Präsenz des Wolfspaares im Monitoringjahr 2022/2023 im Territorium Schluchsee bestätigt.

2. wie sich die Wolfspopulation ihrer Einschätzung nach in Baden-Württemberg entwickeln wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Januar 2023 erstmals eine Fähe (GW2407f [Haplotyp HW01]) in Baden-Württemberg nachgewiesen wurde;

Die Wolfspopulation in Baden-Württemberg wird voraussichtlich zunehmen (vgl. Frage 1). Es ist davon auszugehen, dass weitere Wölfe zuwandern und sich in Baden-Württemberg etablieren werden.

3. wie viele durch einen Wolf verursachte Risse an Nutz- und Wildtieren es seit Drucksache 17/3146 in Baden-Württemberg gab (bitte differenziert nach Tierart, nach Ort und Datum sowie falls bekannt, nach dem den Riss verursachenden Wolf);

Die der Landesregierung bekannten Risse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Datum	Gemeinde	Landkreis	Nur bei C1: Individuum	Fazit	Tierart	Anz. insg. betroffener Tiere	Todesursache/ Bemerkung
07.09.2022	Schönenberg	Lörrach	GW2930m	C1	Gams	2	Wolf
08.10.2022	Forbach	Rastatt	GW852m	C1	Ziege	2	Wolf
25.10.2022	Trochtelfingen	Reutlingen	GW2973m	C1	Reh	2	Wolf
26.11.2022	Höchenschwand	Waldshut	Haplotyp HW01	C1	Rind	1	Rind verletzt, überlebt
11.12.2022	St. Blasien	Waldshut	GW1129m	C1	Reh	1	Wolf
06.01.2023	Münstertal/Schwarzwald	Breisgau-Hochschwarzwald	GW2407f	C1	Ziege	7	Wolf
09.01.2023	Münstertal/Schwarzwald	Breisgau-Hochschwarzwald	GW2407f	C1	Ziege	1	Wolf

Datum	Gemeinde	Landkreis	Nur bei C1: Individuum	Fazit	Tierart	Anz. insg. betroffener Tiere	Todesursache/ Bemerkung
10.01.2023	Forbach	Rastatt	GW2672m	C1	Rotwild	1	Wolf
09.02.2023	Waghäusel	Karlsruhe	GW2770m	C1	Schaf	1	Wolf
10.02.2023	Stutensee	Karlsruhe	GW2770m	C1	Damwild	1	Wolf
12.02.2023	Baiersbronn	Freudenstadt	GW852m	C1	Rotwild	1	Wolf
14.02.2023	Schluchsee	Breisgau-Hochschwarzwald	Haplotyp HW02	C1	Rind	1	Todesursache nicht bestimmbar
12.03.2023	Weil der Stadt	Böblingen	Haplotyp HW02	C1	Reh	1	Wolf
28.03.2023	Forbach	Rastatt	GW852m	C1	Schaf/Ziege	4	Wolf

4. wie sie konkret ungewöhnliches, unerwünschtes bis hin zu problematischem Verhalten eines Wolfs gegenüber Menschen definiert, dass sie nach Drucksache 17/3146 insgesamt als auffälliges Verhalten zusammenfasst;

Nähere Definitionen finden sich in Kapitel 6.4.1 auf S. 44 sowie in Tabelle 2 auf S. 45 im „Managementplan Wolf – Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg“.

5. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, ob es seit 2015 bis heute Beobachtungen eines auffälligen Verhaltens eines Wolfs in Baden-Württemberg gegeben hat (sofern ja, bitte unter konkreter Darstellung des jeweiligen Vorfalls);

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Beobachtungen eines auffälligen Verhaltens eines Wolfes in Baden-Württemberg vor.

6. inwiefern es ihrer Kenntnis nach in Baden-Württemberg seit 2015 bis heute sogenannte schadenstiftende Wölfe gab;

Nach Kenntnis der Landesregierung gab es seit 2015 bis heute keine schadstiftenden Wölfe in Baden-Württemberg. Als schadstiftend wird ein Wolf eingestuft, wenn er die zumutbaren Schutzmaßnahmen mindestens zweimal in engem zeitlichen und räumlichen Abstand überwunden hat.

7. wie sie aktuelle Forderungen bewertet, dass möglichst rasch – wie im Koalitionsvertrag (Seite 117) vereinbart – ein Wolfszentrum als Anlaufstelle für Bauern und Touristiker entstehen müsse, da diese sonst absehbar vor existenziellen Problemen stünden (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);
8. inwiefern ihrer Ansicht nach die Aussage zutreffend ist, dass ohne die rasche Einrichtung eines Wolfszentrums in Baden-Württemberg Landwirte und Touristiker vor existenziellen Problemen stünden (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);
9. wie konkret ein Wolfszentrum in Baden-Württemberg Landwirte und Touristiker vor existenziellen Problemen schützen soll;
10. welche konkreten Pläne sie bezüglich der Einrichtung eines solchen Wolfszentrums hat (bitte auch unter Darstellung des konkreten Zeitplans, der angedachten Funktion und Aufgaben sowie der für das Wolfszentrum vorgesehenen finanziellen und personellen Ausstattung);

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung kann nicht nachvollziehen, weshalb ohne eine rasche Einrichtung eines Wolfkompetenznetzwerks Landwirtinnen und Landwirte bzw. Touristikerinnen und Touristiker vor existenziellen Problemen stehen sollten. Die erforderlichen Arbeiten des Wolfsmanagements laufen und das Land ist dabei bereits gut aufgestellt. Mit dem Wolfskompetenznetzwerk soll eine zentrale Anlaufstelle für möglichst viele Fragen und Anliegen zum Wolf mit einer entsprechenden Ausstattung an Personal und Sachmitteln geschaffen werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist dazu in ersten Gesprächen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Bezüglich Frage 10 wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 15 der Drucksache 17/3147 verwiesen. Ein neuer Sachstand ist nicht gegeben.

11. inwiefern ihrer Ansicht nach die Aussage zutreffend ist, dass Wolfsrisse in Baden-Württemberg in Quantität und Qualität deutlich zugenommen hätten (siehe auch: Schwäbische Zeitung vom 1. Mai 2023);

Die Zahl der bekannten Wolfsrisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Anzahl Ereignisse Nutztiere	Anzahl betroffener Nutztiere	Durchschnitt betroffene Nutztiere pro Ereignis	Anzahl Ereignisse Wildtiere (jeweils nur ein totes Tier)
2017	2	6	3,0	3
2018	4	51	12,8	2
2019	6	14	2,3	5
2020	9	21	2,3	3
2021	12	40	3,3	11
2022	20	44	2,2	7
bis Ende März 2023	6	15	2,5	3

*12. aus welchen Gründen sie im März 2023 ein Konzept vorgelegt hat, das den zumutbaren Herdenschutz bei Rindern konkretisieren soll;*

Mehrere Übergriffe eines Wolfes auf Rinder ab dem Sommer 2022 bis Anfang des Jahres 2023 im Südschwarzwald waren Anlass für das Herdenschutzkonzept für Rinder. Bisher standen Rinder weniger im Fokus von Herdenschutzmaßnahmen, da landes- wie auch bundesweit insbesondere kleinwüchsigerer Nutztiere wie Schafe und Ziegen durch Wolfsrisse nachweislich am meisten gefährdet sind. Durch das neue Konzept stehen nun einerseits geeignete wie zumutbare Herdenschutzmaßnahmen für Rinder in Baden-Württemberg zur Verfügung, andererseits kann bei mehrfacher Überwindung (mind. zwei Mal in engem zeitlichen und räumlichen Kontext) dieser zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen ein Wolf als „schadstiftender Wolf“ deklariert und entnommen werden.

*13. wie sie die von der bayerischen Staatsregierung verabschiedete Wolfsverordnung mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, nach welcher die zuständigen Naturschutzbehörden der bayerischen Landratsämter seit dem 1. Mai 2023 bereits nach einem Wolfsriss über eine Entnahme entscheiden können, ohne dass vor dem Abschuss ein genetischer Nachweis erfolgen muss, dass es sich bei dem zu entnehmenden Wolf um den Wolf handelt, der den Wolfsriss verursacht hat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Drucksache 17/3415 eine Wolfsverordnung aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Einzelfallprüfung keine erleichterte Entnahme ermöglichen könne und der Erlass einer solchen insofern zu keinen Erleichterungen in der Rechtsanwendung führe;*

Zur Beantwortung dieser Frage verweist die Landesregierung auf die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (WD 8 - 3000 - 027/23), nach der die bayerische Wolfsverordnung nach Auffassung der Verfasserinnen und Verfasser der Ausarbeitung in zentralen Punkten nicht im Einklang mit nationalen und EU-Recht steht. Verschiedene Verbände haben bereits Klagen gegen die bayerische Wolfsverordnung angekündigt.

Eine abschließende Einschätzung zur Gesetzes- und Unionsrechtskonformität von zukünftigen Wolfsentnahmen in Bayern auf der Grundlage der Bayerischen Wolfsverordnung erfolgte dort indes nicht (vgl. a. a. O. S. 4, Einleitung).

*14. unter welchen Voraussetzungen sie sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen wird, dass die Bundesregierung den Erhaltungszustand des Wolfs in Deutschland definiert und in regelmäßigen Abständen neu bewertet;*

Eine Bundesratsinitiative ist nicht erforderlich. Die entsprechenden Arbeiten zur Bewertung des Erhaltungszustandes laufen bereits auf Bundesebene und werden von einer Bund-Länder-AG begleitet. Zunächst wurde im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bis März 2023 mittels Modellierung die Überlebensfähigkeit (Austerberisiko) der Art Wolf ermittelt. Diese dient als Grundlage für wissenschaftliche Ableitung des Referenzwertes für die Größe der günstigen Gesamtpopulation für den Wolf. Die ersten Ergebnisse des F+E-Vorhabens liegen der Bund-Länder AG vor und werden zurzeit bewertet.

*15. wie sie die aktuelle Diskussion im EU-Parlament um eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfs mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet.*

Ob eine Umstufung des Wolfs in Anhang V der FFH-Richtlinie erfolgt, bleibt abzuwarten. Falls die EU-Kommission eine Umstufung des Wolfs von Anhang IV in den Anhang V der FFH-Richtlinie vornehmen würde, könnte in den Mitgliedstaaten unter engen Voraussetzungen ein bestandsregulierendes Management durchgeführt werden.

Vorausgesetzt, dass die Umstufung des Wolfs von Anhang IV in den Anhang V der FFH-Richtlinie erfolgen würde, würde bei aktuell zwei bekannten residenten Wölfen und dem aktuell nachgewiesenen Wolfsrudel im Südschwarzwald eine Partizipation von Baden-Württemberg am bestandsregulierenden Management aktuell vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht als notwendig erachtet. Dies bedeutet, dass die Anzahl an Wölfen in Baden-Württemberg gegenüber dem heutigen Niveau auch bei einem denkbar möglichen künftigen Bestandsmanagement steigen wird und der Wolf (egal unter welcher Konstellation) dauerhaft in Baden-Württemberg mit einer höheren Populationsdichte als heute zugegen sein wird. Auf die Umsetzung des Herdenschutzes und die Unterstützung der Betriebe kann daher nicht verzichtet werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft